

**5789****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung einer schweizerisch-argentinischen Vereinbarung betreffend die Besteuerung von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt**

(Vom 17. Februar 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend eine Botschaft über die Genehmigung einer am 13. Januar 1950 in Buenos Aires zwischen der Schweiz und der Republik Argentinien in Form eines Notenwechsels abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Besteuerung von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt zu unterbreiten.

## I.

1. Die Republik Argentinien hat im Laufe des Jahres 1947 ein Gesetz in Kraft gesetzt, nach dem mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1946 alle aus argentinischen Quellen stammenden Einkünfte, auch wenn sie von Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erzielt werden, der argentinischen Einkommenssteuer unterstellt sind (Gesetz Nr. 11 682 in der Fassung des Dekretes Nr. 10 436/47 vom 18. April 1947; Ausführungsdekret Nr. 10 439/47 vom gleichen Tage). Als aus argentinischen Quellen stammend geltend u. a. auch Einkünfte aus dem Transportgeschäft (Personen- und Güterbeförderung) zwischen Argentinien und dem Ausland. Wird das Transportgeschäft von im Ausland errichteten Gesellschaften betrieben, so gelten von Gesetzes wegen 10 % der im Verkehr mit Argentinien erzielten Bruttofrachteinnahmen als in Argentinien steuerbares Reineinkommen (Art. 10 des Dekretes Nr. 10 436; Art. 11 des Ausführungsdekretes Nr. 10 439). Der seit dem 1. Januar 1946 geltende Steuersatz von 2 % (berechnet auf den Bruttofrachteinnahmen) ist durch das Gesetz Nr. 13 647 vom 30. September 1949 mit Rückwirkung ab 1. Januar 1949 auf 2,4 % erhöht worden. Für die Entrichtung der Steuer ha-



solidarisch die in Argentinien domizilierten Agenten oder Vertreter der ausländischen Transportunternehmung. Von der Steuer auf Frachteinnahmen sind ausländische Unternehmungen insoweit befreit, als sich diese Befreiung aus staatsvertraglichen Abmachungen zwischen Argentinien und dem Staate ergibt, in dem die Unternehmung ihren Sitz hat (Art. 10, Abs. 2, Satz 2, des Dekretes Nr. 10 436).

Von der erwähnten Verschärfung der argentinischen Einkommenssteuer werden auch schweizerische Beförderungsunternehmungen betroffen. Allein die rückwirkende Besteuerung des Eidgenössischen Kriegstransportamtes in Bern für die von ihm zur Sicherung der schweizerischen Landesversorgung durchgeführten Warentransporte zwischen Argentinien und der Schweiz belastet z. B. den Bund mit über einer halben Million Franken.

2. Die schweizerischen Transportunternehmungen können ihre Steuerpflicht für die im Verkehr mit Argentinien vereinnahmten Frachten nur dann mit Aussicht auf Erfolg bestreiten, wenn eine staatsvertragliche Abmachung zwischen der Schweiz und Argentinien eine entsprechende Steuerbefreiung vorsieht.

Schweizerischerseits wurde deshalb versucht, Argentinien im Wege einer Gegenrechtserklärung zur Befreiung schweizerischer Transportunternehmen von der argentinischen Einkommenssteuer auf Frachten zu bewegen. Die Schweiz und Argentinien sind in Artikel 3 des Handelsvertrages vom 30. Januar 1947 (AS 63, 98) übereingekommen, den natürlichen oder verarbeiteten Erzeugnissen, die aus dem Gebiete des einen der beiden Länder stammen und ins andere Land übergeführt werden, die grösstmöglichen mit ihren Gesetzgebungen zu vereinbarenden Erleichterungen hinsichtlich der Zölle, Gebühren, Steuern oder andern fiskalischen Belastungen sowie der Formalitäten und verwaltungstechnischen Verfahren zu gewähren, denen die Einfuhr, der Verkehr, der Transport und die Verteilung jener Waren unterworfen sind. Da in der Schweiz Einkünfte aus Personen- oder Warentransporten zwischen der Schweiz und dem Ausland, die in Argentinien domizilierten Unternehmen zufließen, nicht besteuert werden, sofern diese Unternehmen in der Schweiz keine Betriebsstätte unterhalten, vertrat die Schweiz den Standpunkt, es würde der in Artikel 3 des Handelsvertrages zum Ausdruck kommenden übereinstimmenden Auffassung der beiden Vertragsparteien entsprechen, wenn Argentinien mit Bezug auf schweizerische Unternehmen Gegenrecht üben und sie gemäss Artikel 10, Absatz 2, am Ende, des Dekretes Nr. 10 436 von der argentinischen Einkommenssteuer befreien würde.

Die argentinischen Behörden erklärten sich mit diesem Vorgehen einverstanden und schlugen eine entsprechende Gegenrechtserklärung in Form eines Notenaustausches vor. Darin hätte die argentinische Regierung «sich in Anwendung von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 11 682 in der Fassung des Dekretes Nr. 10 436 und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit verpflichtet, die Gewinne der in der Schweiz errichteten Schiff- und Luftfahrtunternehmen von

der Einkommens- und von jeder andern Steuer auf dem Gewinne zu befreien, der aus See- und Lufttransporten zwischen Argentinien und einem andern Lande erzielt wird». Die Schweiz sollte ihrerseits eine analoge Erklärung zugunsten argentinischer Schiff- und Luftfahrtunternehmungen abgeben, dabei aber auch auf die Besteuerung allfälliger schweizerischer Betriebsstätten argentinischer Schiff- und Luftfahrtunternehmen verzichten.

3. Nach feststehender Praxis der Bundesbehörden können Gegenrechtserklärungen des Bundesrates über steuerliche Verhältnisse nur feststellenden Charakter haben und dürfen nicht über das hinausgehen, was der intern geltenden Ordnung entspricht. Eine Einschränkung eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Steuervorschriften kann im Verhältnis zum Ausland schweizerischerseits nur in der Weise herbeigeführt werden, dass die Formalien des Staatsvertrages beachtet werden, mit andern Worten die Genehmigung der Bundesversammlung gemäss Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung eingeholt wird. Dabei spielt die Form, in der sich die Schweiz zur Einschränkung ihrer Besteuerungsbefugnis gegenüber einem ausländischen Staat verpflichtet, keine Rolle; ein blosser Notenaustausch bedarf der Genehmigung der eidgenössischen Räte so gut wie ein formeller Staatsvertrag, sobald der Notenaustausch der Schweiz neue völkerrechtliche Verpflichtungen auferlegt (vgl. unsere Ausführungen in der Botschaft vom 8. November 1949 über die Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von Vereinbarungen über den gewerbmässigen Luftverkehr; BBl 1949, II, 853 f.).

Betrifft die Einschränkung der Besteuerungsbefugnis nur kantonale oder kommunale Belange, so genügt allerdings nach der Praxis zur Abgabe einer entsprechenden Gegenrechtserklärung zuhanden des fremden Staates die Zustimmung aller Kantone. Dieser Weg wurde in der Vergangenheit verschiedentlich beschritten, wenn es galt, in konkreten Einzelfällen eine Reduktion bestimmter, ausschliesslich kantonaler Steuern (z. B. Erbschafts- und Schenkungssteuern) zu erwirken. Im vorliegenden Falle war dieser Weg nicht gangbar, weil die von Argentinien verlangte Zusage die steuerlichen Belange der Kantone und des Bundes berührt.

Den argentinischen Behörden wurde deshalb über die schweizerische Gesandtschaft in Buenos Aires zur Kenntnis gebracht, die Schweiz sei nicht in der Lage, im Rahmen einer blossen Gegenrechtserklärung auf die Besteuerung ausländischer Schiff- und Luftfahrtunternehmungen, die in der Schweiz eine Betriebsstätte (Zweigniederlassung) besitzen, zu verzichten. Zwar habe die Schweiz in ihren sämtlichen internationalen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, dass Einkünfte aus Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt nur in dem Staate besteuert werden sollten, wo sich der Ort der Leitung des Unternehmens befinde. Da derzeit weder argentinische noch schweizerische Flug- und Schiffsgesellschaften in der Schweiz bzw. in Argentinien Zweigniederlassungen unterhalten, scheinete es nicht notwendig zu sein, den Weg eines formellen Abkommens zu wählen, zumal die schweizerische Gegenrechtserklärung trotz des Vorbehaltes der Betriebsstättebesteuerung den argentinischen Interessen volle Satisfaktion

gewähre. Die argentinischen Behörden beharrten indessen auf der Streichung des Vorbehaltes, wobei sie darauf hinwiesen, dass keine der von ihnen kürzlich abgeschlossenen Vereinbarungen (mit Belgien, Dänemark, Finnland, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Peru, Schweden) eine solche Einschränkung enthalte.

## II.

1. Es konnte für die schweizerischen Behörden kein Zweifel darüber bestehen, dass eine Vereinbarung, die das Recht der Besteuerung der Schiff- und Luftfahrtunternehmungen ausschliesslich dem Staate zuweist, in dem sich die Leitung der Unternehmung befindet, im Verhältnis zu Argentinien für unser Land von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, zumal mit ihr die rückwirkende, finanziell für die betroffenen Unternehmen erheblich ins Gewicht fallende Besteuerung der schweizerischen Transportunternehmungen durch Argentinien hinfällig würde. Der Verzicht auf die Besteuerung schweizerischer Betriebsstätten argentinischer Beförderungsbetriebe rechtfertigte sich um so eher, als solche Betriebsstätten weder zurzeit bestehen noch in absehbarer Zeit errichtet werden dürften.

2. Das Finanz- und Zolldepartement gab mit Kreisschreiben vom 21. Juni 1949 den Kantonsregierungen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren sowie den interessierten Wirtschaftsverbänden, insbesondere dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein, der Schweizerischen Bankiervereinigung, dem Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen und dem Verband schweizerischer Seereedereien seine Absicht kund, dem Bundesrat die Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines schweizerisch-argentinischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Unternehmen der Schiff- und Luftfahrt zu beantragen. Dem Kreisschreiben lag ein Abkommensentwurf bei, der sich in Form und Inhalt an den Text des britisch-argentinischen See- und Luftfahrtabkommens vom 14. März 1949 anlehnte.

3. Sämtliche um Stellungnahme angegangenen Stellen begrüsst den Entwurf vorbehaltlos. Die Vertreter der schweizerischen Seereedereien wiesen insbesondere darauf hin, dass ein derartiges Abkommen einem Bedürfnis entspreche, da ausser im bereits erwähnten Steuerfall des Eidgenössischen Kriegstransportamtes auch gegenüber privaten schweizerischen Transportunternehmungen ähnliche argentinische Steuerforderungen geltend gemacht worden seien.

## III.

1. Am 2. September 1949 beauftragten wir die schweizerische Gesandtschaft in Buenos Aires, auf Grund des Entwurfes vom 21. Juni 1949 mit der argentinischen Regierung über eine Vereinbarung betreffend die Besteuerung von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt zu verhandeln.

2. Im Laufe der Verhandlungen zeigte sich, dass Argentinien, entgegen dem schweizerischen Vorschlag, nicht geneigt war, die Frage der Besteuerung der Schiff- und Luftfahrtunternehmen in der Form eines Staatsvertrages zu ordnen,

sondern den weniger förmlichen Weg eines Notenaustausches vorzog, wozu die Regierung im Rahmen von Artikel 10 des Einkommenssteuergesetzes Nr. 11 682 (Fassung 1947) ohne Zustimmung des argentinischen Kongresses ermächtigt ist. Es wäre unter diesen Umständen nicht tunlich gewesen, schweizerischerseits am ursprünglichen Vorschlag eines formellen Staatsvertrages festzuhalten, zumal die argentinische Regierung zu erkennen gab, dass sie in diesem Falle kein Interesse an einer Vereinbarung mit der Schweiz hätte. Andererseits wurden die argentinischen Behörden darüber nicht im unklaren gelassen, dass der Notenaustausch vom Bundesrat erst nach Genehmigung durch die eidgenössischen Räte ratifiziert werden könne.

3. Der Notenaustausch über die gegenseitige steuerliche Behandlung schweizerischer und argentinischer Unternehmen der See- und Luftfahrt hat am 13. Januar 1950 in Buenos Aires stattgefunden.

Die Note des argentinischen Aussenministeriums stellt fest, dass die von schweizerischen Schiff- oder Lufttransportunternehmungen aus der Beförderung von Personen und Gütern zwischen Argentinien und einem andern Staate erzielten Gewinne rückwirkend ab 1. Januar 1946 von der argentinischen Einkommens- und jeder andern Gewinnsteuer befreit sind. Als «schweizerische Unternehmen» gelten natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, nach schweizerischem Recht errichtete Kapital oder Personengesellschaften, deren Direktion und Leitung sich in der Schweiz befindet, sowie die schweizerischen öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften.

In analoger Weise sollen nach der Antwortnote der schweizerischen Gesandtschaft die von argentinischen Schiff- oder Lufttransportunternehmungen aus der Beförderung von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und einem andern Staate erzielten Einkünfte von allen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Einkommens- und Gewinnsteuern befreit sein, und zwar auch dann, wenn ein Unternehmen, dessen Leitung und Verwaltung sich in Argentinien befindet, in der Schweiz eine Betriebsstätte unterhält.

Die Vereinbarung tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch die beiden Regierungen rückwirkend auf den 1. Januar 1946 in Kraft; sie kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung können das Eidgenössische Kriegs-Transportamt und die schweizerischen Reedereien die auf ihren Frachteinnahmen bereits bezahlten Einkommenssteuerbeträge bei der argentinischen Generaldirektion der Steuern zurückfordern.

Da Argentinien die Einforderung der Einkommenssteuer auf Frachten im übrigen seit der Einleitung der schweizerisch-argentinischen Vereinbarungsverhandlungen gestundet hat (letztmals bis 31. März 1950 durch die Verfügung Nr. 144 vom 22. Dezember 1949), ist es notwendig, dass der Bundesrat die Vereinbarung vor Ablauf dieser Frist ratifizieren kann. Die Genehmigung der eidgenössischen Räte sollte deshalb zu Beginn der kommenden ordentlichen Frühjahrssession erteilt werden können.

Wir beantragen Ihnen, die Vereinbarung durch die Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses gutzuheissen, und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Februar 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Genehmigung einer schweizerisch-argentinischen**  
**Vereinbarung betreffend die Besteuerung von Unternehmen**  
**der Schiff- oder Luftfahrt**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Februar 1950\*),  
beschliesst:

Einziges Artikel

Die am 13. Januar 1950 in Form eines Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Republik Argentinien getroffene Vereinbarung betreffend die Besteuerung von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt wird genehmigt

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

---

\*) BBl 1950, I, . . .

**Schweizerisch-argentinischer Notenaustausch  
vom 13. Januar 1950 betreffend die Besteuerung  
von Unternehmen der Schiff- oder Luftfahrt**

Schweizerische Note

Buenos Aires, den 13. Januar 1950.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang der Note D. E. S. Nr. 74 vom heutigen Tage, die wie folgt lautet, zu bestätigen:

«Herr Minister!

Namens der argentinischen Regierung, die die Doppelbesteuerung von Einkünften aus dem Betrieb der Schiff- und Luftfahrt zu vermeiden und den Handelsverkehr mit der Schweiz anzuregen wünscht, habe ich die Ehre, Eurer Exzellenz folgendes mitzuteilen:

1. In Anwendung der ihr durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 11 682 (in der Fassung von 1947) übertragenen Befugnisse verpflichtet sich die argentinische Regierung, unter der Bedingung des Gegenrechts, die Einkünfte, die von in der Schweiz errichteten Unternehmen aus dem Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt zwischen der Republik Argentinien und einem andern Land erzielt werden, von der Einkommenssteuer und von jeder andern Steuer auf Gewinnen zu befreien.
2. Unter dem Ausdruck «Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt» wird die geschäftsmässige Beförderung von Personen oder Sachen durch Eigentümer oder Befrachter von Schiffen oder Luftfahrzeugen verstanden.
3. Unter dem Ausdruck «in der Schweiz errichtete Unternehmen» werden verstanden die natürlichen Personen mit Wohnsitz in diesem Lande und

Seiner Exzellenz

Herr Dr. D. Hipólito Jesús Paz,

Minister der Auswärtigen Beziehungen und des Kultus,

Buenos Aires



ohne Wohnsitz in der Republik Argentinien und die nach schweizerischem Recht errichteten Kapital- oder Personengesellschaften, deren Leitung und zentrale Verwaltung ihren Sitz in der Schweiz hat. Ferner fallen darunter die schweizerischen staatlichen oder mit staatlicher Beteiligung von Gesellschaften unterhaltenen Schiff- oder Lufttransportbetriebe.

4. Die in Ziffer 1 vorgesehene Befreiung erstreckt sich auf alle seit dem 1. Januar 1946 erzielten Einkünfte.
5. Die argentinische Regierung kann diesen Notenaustausch mit sechsmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
6. Diese Vereinbarung soll gemäss den Verfassungsbestimmungen der Hohen Vertragsschliessenden Parteien ratifiziert werden und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden rückwirkend auf den in Ziffer 4 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

Ich teile Eurer Exzellenz mit, dass eine zustimmende Antwort als Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragsschliessenden Parteien gilt, und bitte Sie, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu genehmigen.

(gez.) **Hipólito J. Paz**»

Indem ich Eurer Exzellenz die Zustimmung der schweizerischen Regierung zum Wortlaute der vorstehend wiedergegebenen Note bekanntgebe, gestatte ich mir, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die schweizerische Regierung bestätigt, dass, unter der Bedingung des Gegenrechtes, die Einkünfte, die von in der Republik Argentinien errichteten Unternehmen aus dem Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt zwischen der Schweiz und einem andern Land erzielt werden, weder den (eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen) Einkommenssteuern noch irgendeiner andern Steuer auf Gewinnen unterworfen sind.
2. Unter dem Ausdruck «Betrieb der Schiff- oder Luftfahrt» wird die geschäftsmässige Beförderung von Personen oder Sachen durch Eigentümer oder Befrachter von Schiffen oder Luftfahrzeugen verstanden.
3. Unter dem Ausdruck «in der Republik Argentinien errichtete Unternehmen» werden verstanden die natürlichen Personen mit Wohnsitz in diesem Lande und ohne Wohnsitz in der Schweiz und die nach argentinischem Recht errichteten Kapital- oder Personengesellschaften, deren Leitung und zentrale Verwaltung ihren Sitz in der Republik Argentinien hat. Ferner fallen darunter die vom argentinischen Staat oder von Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, unterhaltenen Schiff- oder Lufttransportbetriebe.

4. Die in Ziffer 1 vorgesehene Befreiung erstreckt sich auf alle seit dem 1. Januar 1946 erzielten Einkünfte.
5. Die schweizerische Regierung kann diesen Notenaustausch mit sechsmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
6. Diese Vereinbarung soll gemäss den Verfassungsbestimmungen der Hohen Vertragschliessenden Parteien ratifiziert werden und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden rückwirkend auf den in Ziffer 4 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

Ich benütze die Gelegenheit, um Eure Exzellenz meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Der schweizerische Gesandte:

(gez.) **Eduard A. Feer**

---